

Frankreich

Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis.

Der Rechtskraftnachweis kann auch durch einen Zivilregisterauszug erbracht werden, in dem die Scheidung vermerkt ist.

Urteile, die nach dem 01.03.2001 erlassen worden sind, bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union regelmäßig keiner förmlichen Anerkennung.

Legalisation

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, sie kann im Einzelfall aber gefordert werden.